

## **Beschluss**

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 24. Januar 2018

### **§ 392** **Änderung der Bauverordnung**

Fortsetzung 1. Lesung  
(Berichte s. § 386, 20.12.2017, S. 681)  
Fortsetzung der 1. Lesung  
(Berichte s. § 386, 20.12.2017, S. 681)

#### *Artikel 73; Bewilligungspflichtige Vorhaben*

*Martin Dürst*, Niederurnen, beantragt im Namen der SVP-Fraktion, es sei Artikel 73 Absatz 1 Buchstabe e unverändert zu belassen bzw. auf dessen Änderung zu verzichten. – Es gibt keinen Grund, die Bürokratie auszubauen und die Kosten zu erhöhen, indem Dachänderungen einer Bewilligungspflicht unterworfen werden. Die bestehende Regelung funktioniert gut: Für Solaranlagen – eine gute Sache – braucht es keine Bewilligung, obwohl das Dach rein optisch stark verändert wird.

*Peter Rothlin*, Oberurnen, unterstützt den Antrag des Vorredners. – Es sind keine Beispiele bekannt, welche die Einführung einer Bewilligungspflicht bei Dachänderungen rechtfertigen würden. Es ist auch nicht bekannt, dass Dächer bei Sanierungen reihenweise angehoben werden. Vielmehr werden Dachziegel ausgewechselt oder der Unterbau wird wärmeisoliert. Für solche Änderungen bräuchte es künftig eine Baubewilligung. Das ist der falsche Weg. Gemäss Gebührenordnung von Glarus Nord müsste der Bauherr für eine Dachänderung eine Gebühr von 400 bis 800 Franken bezahlen. Das ist reine Geldmacherei. 800 Franken sind für eine Familie mit Kindern viel Geld. Sie kann dieses Geld sinnvoller investieren.

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, Kommissionspräsident, wirbt um Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die meisten Dachsanierungen betreffen heute Isolierungen. Die Bauherren suchen oft einen günstigen Weg, die Dächer zu isolieren. Die Isolierung wird deshalb auf einem bestehenden Dach angebracht, wodurch dieses erhöht wird. Das wurde von einem Dachdecker auch so bestätigt. In einem solchen Fall ist die Änderung so oder so bewilligungspflichtig. – Es steht ausser Frage, dass 800 Franken viel Geld ist. Der Kommission geht es nicht darum, die Finanzen der Gemeinden aufzubessern. Es soll einfach geklärt werden, dass bei einer Dachsanierung ein Baugesuch notwendig ist – gerade weil es sich meist um energetische Sanierungen handelt. Diese setzen ohnehin das Einverständnis der Sachversicherung voraus. Bei kosmetischen Änderungen wie dem Ersatz von Dachziegeln ist es am Bauherrn, ob er das Baugesuch einreicht oder nicht.

*Christian Büttiker*, Netstal, Kommissionsmitglied, spricht sich ebenfalls für Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat aus. – Es besteht die Möglichkeit, bei einer einfachen Sanierung das Meldeverfahren anzuwenden. In gewissen Situationen ist ein Baugesuch aber notwendig. Es gibt viele Reihenhäuser im Kanton. Dort kommt es darauf an, was der Besitzer einer mittleren Partie macht. Jeder kann sich bei der Behörde erkundigen, welches Verfahren im individuellen Fall das richtige ist. Die Bestimmung ist zwingend in der Vorlage zu belassen.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommission und Regierungsrat. – Wenn das Dach nach einer Sanierung in etwa gleich aussieht wie vorher, reicht eine Baumeldung. Meistens geht es bei Dachsanierungen um energetische Massnahmen. In diesen Fällen beantragen die Bauherren beim Kanton oft einen Beitrag. Dieser beträgt oft ein Mehrfaches der Gebühr von 800 Franken.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Antrag Dürst mit 36 zu 21 Stimmen.

#### *Artikel 74; Anwendungsfälle Meldeverfahren*

*Kaspar Krieg*, Niederurnen, beantragt die Aufhebung von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b. – Änderungen bei der Raumaufteilung bestehender Häuser unterliegen zwar nur dem Meldeverfahren. Im Kanton Glarus gibt es aber sehr viele ältere Häuser mit kleinen Räumen. Zwei Räume sollten ohne Weiteres zu einem gemacht werden können, solange die Statik nicht beeinflusst wird, feuerpolizeilich nichts einzuwenden ist und die Ausnützungsziffer eingehalten wird. Die Menschen bevorzugen heute grössere Räume. Früher wurden kleinere Räume gebaut, weil sie beheizt werden mussten und oft nur ein Ofen vorhanden war. Heute gibt es Zentralheizungen.

Der *Vorsitzende* stellt fest, dass die zur Aufhebung beantragte Bestimmung nicht Bestandteil der Vorlage sei. Dennoch werde der Antrag entgegengenommen.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Krieg.

*Ann-Kristin Peterson*, Niederurnen, an der Sitzung abwesendes Kommissionsmitglied, vermutet, dass es bei der vorangegangenen Abstimmung zu einem Missverständnis gekommen sei, und beantragt ein Rückkommen auf die Abstimmung.

*Christian Marti*, Glarus, beantragt, es sei die Bestimmung an die Kommission zurückzuweisen, verbunden mit dem Auftrag, die Auswirkungen des Antrags Krieg zuhanden der zweiten Lesung zu überprüfen. – Die Folgen einer Aufhebung der Bestimmung sind unklar. Sie könnte bewirken, dass Änderungen der Raumaufteilung ohne Meldung vorgenommen werden können. Das will der Antragsteller bezwecken. Allenfalls trifft aber auch gerade das Gegenteil zu: In jedem Fall wäre ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Das entspricht sicherlich nicht der Absicht des Antragstellers.

**Abstimmung:** Dem Rückkommensantrag Peterson ist zugestimmt.

*Hans-Jörg Marti* erklärt, die Kommission werde die Frage prüfen.

*Fridolin Luchsinger*, Schwanden, erachtet eine Rückweisung als unnötig, da die Situation klar sei. – Eine neue Raumaufteilung tangiert die Ausnützungsziffer. Nicht jedes Zimmer wird im Zusammenhang mit der Ausnützungsziffer angerechnet – etwa ein Hobbyraum, der nicht Wohnzwecken dient. Wenn eine Wand zwischen einem solchen Raum und einem Wohn-

raum abgerissen wird, erhöht sich die Fläche, welche durch die Ausnützungsziffer limitiert ist. Bei bestehenden Wohnhäusern ist das nicht so tragisch. Wird der Hobbyraum anders genutzt, wird ohnehin oft noch eine weitere Änderung, etwa ein Fenstereinbau, vorgenommen. Damit kommt es automatisch zu einer Baumeldung oder einem Baugesuch. Die Bestimmung kann also durchaus gestrichen werden.

*Kaspar Krieg* hält an seinem Antrag fest – es sei über diesen zu befinden. – Es geht wie erwähnt lediglich um eine Änderung der Raumaufteilung bei bestehenden Häusern und nicht um Erweiterungen oder eine Änderung an der Fassade.

*Christian Büttiker* spricht sich als amtierender Baukommissionspräsident der Gemeinde Glarus für die Beibehaltung der Bestimmung aus. – Es ist nicht klar, wo die Grenzen liegen. Es wäre denkbar, dass ein ganzes Stockwerk neu aufgeteilt wird. Das hat sehr schnell einen Einfluss auf den Brandschutz usw. – Wenn der Nachbar vom Umbau nichts weiss, erkundigt er sich zuerst bei der Gemeinde. Dank dem schnellen und effizienten Meldeverfahren kann sie Antworten liefern. Es gibt so weniger Probleme. Die Bauwilligen sollen zuerst mit der Gemeinde abklären, welches Verfahren das richtige ist. Diese kann dann immer noch von einem Meldeverfahren absehen, wenn es nicht notwendig ist. Eine Streichung hat unbeabsichtigte Folgen.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt ebenfalls die Beibehaltung von Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe b, zumindest sei die Bestimmung an die Kommission zurückzuweisen.

**Abstimmung:** Der Rückweisungsantrag Christian Marti ist mit 36 zu 20 Stimmen angenommen.

#### *Artikel 75; Nicht bewilligungspflichtige Vorhaben*

*Hans-Heinrich Wichser*, Braunwald, beantragt im Namen der SVP-Fraktion, es sei Artikel 75 Absätze 1 und 1a aus der Vorlage zu streichen bzw. die Bestimmung unverändert zu belassen. – Die neu vorgeschlagenen Absätze 1 und 1a schiessen über das Ziel hinaus. Sie schränken die Bürger und Unternehmen in ihrem Handeln ein und kosten diese Geld. Wenn ein Forstunternehmer zum Wohl seiner Arbeiter einen Mannschaftscontainer aufstellt, müsste er neu für diese temporäre Baute ein Baugesuch eingeben. Das ist realitätsfremd.

*Peter Rothlin* unterstützt den Antrag Wichser. – Wer im Gäsi im Sommer ein grösseres Zelt für ein paar Monate aufstellen will, benötigte bisher keine Baubewilligung. Das Gäsi liegt nämlich ausserhalb der Bauzone. Auch ein Fuchspasser benötigt keine Baubewilligung, sondern lediglich eine Meldung an die Jagdverwaltung. Ein Fuchspasser befindet sich in der Regel im Wald und damit ebenfalls ausserhalb der Bauzone. Dasselbe gilt etwa für ein Festzelt für einen Bauernbrunch in der Landwirtschaftszone. Dass dafür eine Baubewilligung nötig sein soll, führt zu weit. Die Änderung ist abzulehnen. – Der Landrat unterstützte heute bereits die Gebühr bei Dachänderungen von 800 Franken. 200 Franken sind es bei Dachänderungen, die nicht ins Auge fallen. Wird Artikel 75 wie unterbreitet geändert, kommen nochmals Gebühren von pauschal 400 Franken pro Zelt oder Toilettenhäuschen dazu. Die Gemeinden sollen ihre Gebühren an einem anderen Ort einnehmen.

*Fridolin Luchsinger* stellt sich ebenfalls hinter den Antrag Wichser. – Es handelt sich vorliegend um eine klare Verschärfung gegenüber dem aktuellen Recht. Es gibt heute nur noch drei Gemeinden mit gut funktionierenden Bauämtern. Von Verschärfungen sollte abgesehen werden, wenn sie nicht notwendig sind. Die Gemeinden wissen, wann sie an den Kanton gelangen müssen, wenn ausserhalb der Bauzone etwas errichtet wird. Ihnen soll Handlungsspielraum belassen werden.

*Hans-Jörg Marti* votiert für den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Es handelt sich nicht um eine Verschärfung, sondern um eine Klarstellung. Der Besitzer einer kleinen Hütte ausserhalb der Bauzone weiss nun, dass er Sanierungen und Reparaturarbeiten ohne Bewilligung durchführen kann. Die Gemeinde muss nicht mehr jeder Meldung von Passanten hinterherrennen. Bauen ausserhalb der Bauzone ist gemäss Raumplanungsgesetz des Bundes im Übrigen ohnehin nicht gestattet. – Es steht ausser Frage, dass etwa bei Wohnwagen pragmatisch gehandelt wird. Im Winter stehen unzählige Wohnwagen herum. Dafür reicht niemand ein Baugesuch ein, obwohl es von Gesetzes wegen notwendig wäre. Das zeigt die pragmatische Herangehensweise auf.

*Jacques Marti*, Diesbach, beantragt Rückweisung an die Kommission, verbunden mit dem Auftrag, die Bestimmung zu prüfen. – Es wird nun wieder eine Bestimmung diskutiert, für die es keine Materialien gibt. Man weiss nicht genau, um was es geht. Die Antragsteller argumentieren, man könne keine Toilettenhäuschen mehr aufstellen, und der Kommissionspräsident spricht von einer Klarstellung. Es bringt nichts, wenn der Landrat eine Verordnung verabschiedet und gleichzeitig fordert, man müsse diese dann pragmatisch umsetzen. Das führt nur zu rechtlichen Problemen. Der Landrat ist verpflichtet, eine saubere und präzise Gesetzgebung zu machen.

Regierungsrat *Röbi Marti* wirbt für Rückweisung. – Man kann in Kommissionsberichten nicht mehr schreiben, als effektiv diskutiert wurde. Diese Bestimmung bzw. deren Folgen waren nicht wirklich ein Thema. – Die vorgeschlagene Änderung führt zu einer klareren Formulierung. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, Unklarheiten zu beseitigen und unnötige Streitfälle zu vermeiden.

**Abstimmung:** Der Rückweisungsantrag Jacques Marti ist angenommen.

*Yvonne Carrara*, Mollis, beantragt namens der SVP-Fraktion die Streichung von Artikel 75 Absatz 5 aus der Vorlage. – Die Bestimmung ist unnötig. Die bisherige Regelung hat sich bewährt. Der neue Absatz hemmt Bauherren und führt zu einem Ausbau der Bürokratie. Er generiert Kosten, ohne einen zusätzlichen Nutzen zu bringen.

**Abstimmung:** Der Antrag von Kommission und Regierungsrat unterliegt dem Antrag Carrara.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.